



Vereinte Nationen

Bericht der Durban- Überprüfungskonferenz

Genf, 20.-24. April 2009

(auszugsweise Übersetzung)

Bericht der Durban- Überprüfungskonferenz

Genf, 20.-24. April 2009



Vereinte Nationen • Genf 2009

Anmerkung

Die Dokumentennummern (symbols) der Dokumente der Vereinten Nationen bestehen aus Großbuchstaben und Zahlen.

Mit den in dieser Veröffentlichung verwendeten Bezeichnungen und der Art der Wiedergabe des Inhalts wird vom Sekretariat der Vereinten Nationen weder zum Rechtsstatus von Ländern, Hoheitsgebieten, Städten oder Gebieten oder ihrer Behörden noch zum Verlauf ihrer Grenzen Stellung genommen.

A/CONF.211/8

Kapitel I

Von der Durban-Überprüfungskonferenz verabschiedete Dokumente

Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz

Abschnitt 1

Überprüfung der Fortschritte und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban durch alle Interessenträger auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, einschließlich der Bewertung der zeitgenössischen Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz

Die Durban-Überprüfungskonferenz

1. *bekräftigt* die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die 2001 auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden¹;
2. *bekräftigt* die Entschlossenheit zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die ein Grund für die Einberufung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz im Jahr 2001 war;
3. *nimmt Kenntnis* von den auf allen Ebenen unternommenen Anstrengungen und begrüßt die seit der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban erzielten Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Bestimmungen;
4. *äußert sich besorgt* darüber, dass die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban benannten Herausforderungen und Hindernisse nach wie vor angegangen und überwunden werden müssen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz wirksam zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, und dass es noch immer viele Bereiche gibt, in denen Fortschritte ausgeblieben sind oder weitere Verbesserungen erzielt werden müssen;
5. *betont*, dass es gilt, mit mehr Entschlossenheit und politischem Willen gegen alle Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in allen Lebensbereichen und in allen Teilen der Welt, einschließlich all derer, die sich unter ausländischer Besetzung befinden, anzugehen;
6. *bekräftigt*, dass alle Völker und Menschen eine einzige Menschheitsfamilie von reicher Vielfalt bilden und dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind, und verwirft mit Nachdruck jede Lehre rassischer Überlegenheit zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz sogenannter getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen;
7. *erklärt erneut*, dass kulturelle Vielfalt ein kostbares Gut für den Fortschritt und das Wohl der gesamten Menschheit ist und als eine dauerhafte, unsere Gesellschaften berei-

¹ Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I.

chernde Erscheinung geschätzt, genossen, aufrichtig angenommen und begrüßt werden sollte;

8. *erklärt erneut*, dass Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten eng mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind und zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken beitragen, die ihrerseits noch mehr Armut erzeugen;

9. *bekräftigt*, dass es den Regierungen obliegt, die Rechte von Personen, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen, zu gewährleisten und sie vor Verbrechen zu schützen, die von rassistischen oder fremdenfeindlichen Einzelpersonen oder Gruppen oder Vertretern des Staates begangen werden;

10. *verurteilt* alle Rechtsvorschriften, Politiken und Praktiken, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen und die mit Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Regierungs- und Verwaltungsführung unvereinbar sind;

11. *bekräftigt*, dass Demokratie und eine transparente, verantwortungsbewusste, rechenschaftspflichtige und partizipative Regierungs- und Verwaltungsführung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, die sich an den Bedürfnissen und Bestrebungen der Menschen orientiert, für eine wirksame Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz unerlässlich sind;

12. *beklagt*, dass Vorfälle rassistischer oder religiöser Intoleranz und Gewalt weltweit zunehmen und in hoher Zahl vorkommen, namentlich Islamfeindlichkeit, Antisemitismus, Christenfeindlichkeit und Antiarabismus, was insbesondere durch die abfällige Stereotypisierung und Stigmatisierung von Menschen aufgrund ihrer Religion oder Überzeugung zutage tritt, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, Ziffer 150 des Aktionsprogramms von Durban umzusetzen;

13. *bekräftigt*, dass jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, bekräftigt ferner, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weiter zu den grundlegenden Ursachen bewaffneter Konflikte gehören und sehr häufig eine ihrer Folgen sind, missbilligt das Vorkommen bewaffneter Konflikte und ethnischer oder religiöser Gewalt und nimmt Kenntnis von den einschlägigen Bestimmungen im Ergebnis des Weltgipfels 2005², insbesondere von den Ziffern 138 und 139;

15. *bekräftigt*, dass die Grundsätze der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu den Kerngrundsätzen des internationalen Rechts der Menschenrechte und des humanitä-

² Siehe Resolution 60/1 der Generalversammlung.

ren Völkerrechts gehören, die im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unverzichtbar sind;

16. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte bei der Auseinandersetzung mit der Lage der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, wie sie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban definiert sind, und bedauert gleichzeitig, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, einschließlich ihrer zeitgenössischen Formen und Ausprägungen, fortbestehen;

17. *erkennt an*, dass alle Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz dieselbe notwendige Aufmerksamkeit und denselben notwendigen Schutz und dementsprechend geeignete Behandlung erfahren sollen;

18. *erkennt an*, dass die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entscheidend wichtige Faktoren für die Förderung des Zusammenhalts und die friedliche Beilegung von Spannungen innerhalb von Gemeinschaften sind;

19. *unterstreicht die Notwendigkeit*, verstärkt geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, um alle Formen von Rassendiskriminierung zu beseitigen, und betont, welche wichtige Rolle Regierungen, internationale und regionale Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen, die Medien, nichtstaatliche Organisationen und die Zivilgesellschaft bei der Erarbeitung solcher Maßnahmen spielen können;

20. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den auf lokaler und nationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten verschiedener Informationsnetzwerke zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die einschlägige Daten sammeln und Strategien entwickeln und gleichzeitig bewährte Verfahren aufzeigen und weitergeben, die einzelstaatlichen Organen und Institutionen bei der Entwicklung von Strategien zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz behilflich sein könnten;

21. *begrüßt* die vorbeugenden Initiativen zur Bekämpfung von Diskriminierung am Arbeitsplatz, wie unter anderem Schulungs- und Beratungsprogramme für ausgegrenzte Angehörige von Minderheiten, die ihnen helfen sollen, im Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, Programme für Arbeitgeber zur Bekämpfung von Diskriminierung oder zur Erhöhung des kulturellen Verständnisses, einige Beispiele für Mentorprogramme und Fördermaßnahmen bei der Einstellung und einige weitere Versuche im Bereich Vertragseinhaltung und anonyme Stellenbewerbungen;

22. *würdigt* die nach der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban 2001 auf einzelstaatlicher Ebene unternommenen Schritte zur Förderung der Menschenrechtserziehung in allen Teilen der Welt, insbesondere mit dem Ziel, die breite Öffentlichkeit zu sensibilisieren und die Achtung der kulturellen Vielfalt zu fördern;

23. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der wachsenden Zahl der Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs und bekräftigt die Notwendigkeit eines verstärkten Zusammenwirkens aller Interessenträger im Rahmen eines konstruktiven und aufrichtigen, auf gegenseitigem Respekt und Verständnis gründenden Dialogs;

24. *begrüßt* die zahlreichen Aufklärungsmaßnahmen, an denen sich Staaten im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beteiligen, namentlich durch finanzielle Unterstützung für zivilgesellschaftliche Projekte;
25. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der prekären Lage von Menschenrechtsverteidigern und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich antirassistischen nichtstaatlichen Organisationen, die den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz untergräbt;
26. *begrüßt* den Erlass von Rechtsvorschriften auf nationaler und regionaler Ebene, die sich gegen die Diskriminierung und Viktimisierung im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban in den Bereichen Beschäftigung und Ausbildung, Bereitstellung von Gütern, Einrichtungen und Dienstleistungen, Bildung, Zugang zu Wohnraum sowie öffentliche Aufgaben richten;
27. *erinnert* daran, wie wichtig zuständige, unabhängige und unparteiische Gerichte sind, die in fairen, öffentlichen Verfahren darüber befinden, ob die ihnen vorliegenden Anschuldigungen und Sachverhalte nach den internationalen Menschenrechtsnormen Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz darstellen, und so gewährleisten, dass die Opfer über wirksame Rechtsbehelfe verfügen und angemessene Wiedergutmachung erhalten;
28. *erneuert ihren Aufruf* an die Staaten, allen Verpflichtungen aus internationalen und regionalen Konferenzen, an denen sie teilgenommen haben, nachzukommen und nationale Politiken und Aktionspläne zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufzustellen;

Abschnitt 2

Bewertung der Wirksamkeit der bestehenden Durban-Folgemechanismen und der anderen mit dem Problem des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz befassten Mechanismen der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, diese zu stärken

29. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die von allen auf Ersuchen der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz eingerichteten Mechanismen unternommen werden, namentlich von der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung und der Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, sowie von den Beiträgen, die sie zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban geleistet haben;
30. *begrüßt* die wichtige Rolle des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und aller sonstigen maßgeblichen Sonderverfahren und Mechanismen im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und

damit zusammenhängende Intoleranz und fordert die Staaten zur vollen Zusammenarbeit mit diesen Mechanismen auf;

31. *erkennt an*, dass die mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz befassten oder dagegen angehenden Mechanismen noch wirksamer werden müssen, damit die Synergie, die Koordinierung, die Kohärenz und die Komplementarität ihrer Arbeit verbessert werden;

32. *bekräftigt ihre Unterstützung* für das Mandat des Sonderberaters des Generalsekretärs für die Verhütung von Völkermord, der unter anderem als Frühwarnmechanismus zur Verhütung von Situationen fungiert, die zu Völkermord führen könnten;

Abschnitt 3

Förderung der universellen Ratifikation und Durchführung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und angemessene Behandlung der Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung

33. *bekräftigt*, dass das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung die wichtigste internationale Übereinkunft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist;

34. *bekräftigt*, dass die vollständige Durchführung des Übereinkommens für den Kampf gegen alle Formen und Ausprägungen von Rassismus und Rassendiskriminierung, die heute weltweit auftreten, unverzichtbar ist;

35. *nimmt zur Kenntnis*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung die in dem Übereinkommen enthaltene Definition des Begriffs der Rassendiskriminierung so auslegt, dass mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung erfasst sind;

36. *begrüßt* es, dass seit der Weltkonferenz 2001 eine Reihe von Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben, bedauert jedoch, dass das Ziel der universellen Ratifikation bis 2005 nicht erreicht wurde;

37. *fordert* in diesem Zusammenhang die Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *erneut auf*, dies mit hohem Vorrang zu erwägen;

38. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *erneut auf*, die Abgabe der Erklärung nach Artikel 14 zu erwägen, um Opfern die Inanspruchnahme des vorgesehenen Rechtsbehelfs zu ermöglichen, und ersucht die Vertragsstaaten, die die Erklärung nach Artikel 14 abgegeben haben, dieses Verfahren stärker bekannt zu machen, damit sein Potenzial voll ausgeschöpft werden kann;

39. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, Vorbehalte, die dem Ziel und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen, zurückzunehmen und die Zurücknahme anderer Vorbehalte zu erwägen;

40. *bekundet ihre Besorgnis* über die Verzögerungen bei der Vorlage von Berichten der Vertragsstaaten an den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, durch die

die wirksame Durchführung des Übereinkommens behindert und die Funktions- und Überwachungsfähigkeit des Ausschusses beeinträchtigt wird, erklärt erneut, dass die Vertragsstaaten nach Artikel 9 des Übereinkommens zur fristgerechten Vorlage von Berichten verpflichtet sind, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, ihren Berichtspflichten nachzukommen;

41. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, in ihre periodischen Berichte Informationen über ihre Aktionspläne oder sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban aufzunehmen;

42. *erkennt an*, dass der Berichterstattungsprozess auf nationaler Ebene die Kontrolle der staatlichen Maßnahmen durch die Öffentlichkeit und ein konstruktives Zusammenwirken mit den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft in einem Geist der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Respekts fördern und erleichtern soll, damit das Ziel des Genusses der durch das Übereinkommen geschützten Rechte durch alle näher herangerückt, und legt den Vertragsstaaten in diesem Zusammenhang *nahe*, bei der Erstellung und Weiterverfolgung ihrer periodischen Berichte mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zusammenzuwirken;

43. *legt* den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, dem Ausschuss auch künftig einschlägige Informationen für den Berichterstattungsprozess zur Verfügung zu stellen;

44. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Frühwarn- und Dringlichkeitsverfahren sowie von dem vom Ausschuss eingerichteten Verfahren für die Weiterverfolgung, das zur ordnungsgemäßen Durchführung des Übereinkommens beitragen kann, wenn es in Zusammenarbeit mit den betroffenen Staaten angewandt wird;

45. *betont, wie wichtig es ist*, wirksame innerstaatliche Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen einzurichten, um sicherzustellen, dass alle geeigneten Schritte unternommen werden, um die Abschließenden Bemerkungen und Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses weiterzuverfolgen;

46. *betont* in Anerkennung dessen, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen tragen, dass internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe eine wichtige Rolle dabei spielen, Länder bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen und bei der Weiterverfolgung der Empfehlungen des Ausschusses zu unterstützen, und fordert das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, Ländern mit Kapazitäts- und anderen Beschränkungen auf Antrag rasch Hilfe zu gewähren;

47. *betont*, wie wichtig die Ratifikation der Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses durch die Vertragsstaaten ist, bittet die Vertragsstaaten, dies zu tun, und ersucht für diesen Zweck um die Zuweisung ausreichender zusätzlicher Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

Abschnitt 4

Ermittlung und Weitergabe bewährter Verfahren auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

48. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den von Regierungen, regionalen und internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern angeführten Beispielen für bewährte Verfahren auf allen Ebenen, darunter Einrichtungen, Bestimmungen und Rechtsvorschriften zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

49. *ist sich dessen bewusst*, dass ein breiter Austausch bewährter Verfahren in allen Weltregionen mit dem Ziel der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz den Regierungen, Parlamenten, Gerichten, Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft bei der wirksamen Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban helfen kann, wenn die Anpassung oder Übernahme bewährter Verfahren, einschließlich internationaler Zusammenarbeit, als angemessen erachtet wird;

50. *empfiehlt*, von Regierungen, regionalen und internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern bereitgestellte Beispiele für bewährte Verfahren auf die Website des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte einzustellen und mit dem Abschnitt über die Ergebnisse der Durban-Überprüfungskonferenz zu verlinken, damit sie angepasst und übernommen werden können, und empfiehlt dem Amt, die Website sachgerecht und rasch zu aktualisieren;

Abschnitt 5

Ermittlung weiterer konkreter Maßnahmen und Initiativen auf allen Ebenen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, um die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu fördern und die dabei auftretenden Herausforderungen und Hindernisse anzugehen, namentlich in Anbetracht der Entwicklungen seit der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms im Jahr 2001

51. *betont die Notwendigkeit* eines umfassenden und universellen Ansatzes zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung aller Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in allen Teilen der Welt;

52. *betont* ihre Entschlossenheit und Selbstverpflichtung zur Gewährleistung der vollen und wirksamen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die eine solide Grundlage für den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz darstellen;

53. *betont*, dass es den politischen Willen der maßgeblichen Akteure auf allen Ebenen zu mobilisieren gilt, der eine wesentliche Voraussetzung für die Beseitigung von Rassis-

mus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ist;

54. *bekräftigt* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können, entsprechend den einschlägigen internationalen Bestimmungen, Rechtsakten, Normen und Standards auf dem Gebiet der Menschenrechte;

55. *fordert die Staaten auf*, wirksame Medienkampagnen zur Verstärkung des Kampfes gegen alle Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchzuführen und zu diesem Zweck unter anderem die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban zu verbreiten und sie samt ihren Folge Mechanismen hinreichend bekanntzumachen;

56. *fordert die Staaten außerdem auf*, wirksame, greifbare und umfassende Maßnahmen zu treffen, um alle Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

57. *fordert die Staaten ferner auf*, die Straflosigkeit für Akte von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bekämpfen, den raschen Zugang zur Justiz zu sichern und den Opfern eine faire und angemessene Wiedergutmachung zu gewähren;

58. *betont*, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung eine der unverzichtbaren Grundlagen einer demokratischen, pluralistischen Gesellschaft bildet, und unterstreicht ferner, welche Rolle dieses Recht im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz weltweit spielen kann;

59. *bittet* die Regierungen und die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden, verlässliche Informationen über Hasskriminalität zu sammeln, um ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken;

60. *legt den Staaten eindringlich nahe*, gewaltsame, rassistische und fremdenfeindliche Aktivitäten von Gruppen, die sich auf neonazistische, neofaschistische und andere gewaltsame nationalistische Ideologien gründen, zu bestrafen;

61. *fordert* die entwickelten Länder, die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen sowie die internationalen Finanzinstitutionen *erneut auf*, greifbare Schritte zur Einhaltung der in den Ziffern 157, 158 und 159 des Aktionsprogramms von Durban enthaltenen Verpflichtungen zu unternehmen;

62. *weist darauf hin*, dass die Sklaverei und der Sklavenhandel, einschließlich des transatlantischen Sklavenhandels, Apartheid, Kolonialismus und Völkermord niemals in Vergessenheit geraten dürfen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Aktionen zum Gedenken an die Opfer;

63. *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen derjenigen Länder, die im Kontext dieser Tragödien der Vergangenheit seit der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban Reue bekundet, Entschuldigungen ausgesprochen, institutionalisierte Mechanismen wie Kommissionen für Wahrheit und Aussöhnung eingerichtet und/oder

Kulturgegenstände rückerstattet haben, und fordert diejenigen, die noch keinen Beitrag zur Wiederherstellung der Würde der Opfer geleistet haben, auf, dies auf geeignete Weise zu tun;

64. *legt allen Staaten eindringlich nahe*, die Resolutionen 61/19, 62/122 und 63/5 der Generalversammlung über den transatlantischen Sklavenhandel durchzuführen;

65. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, die Straflosigkeit für Verbrechen des Völkermords im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere der Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, zu bekämpfen, und fordert in diesem Zusammenhang die Staaten wie bereits in Ziffer 82 des Aktionsprogramms von Durban nachdrücklich auf, mit den internationalen Strafgerichten zusammenzuarbeiten;

66. *weist darauf hin*, dass der Holocaust niemals in Vergessenheit geraten darf, und legt in diesem Zusammenhang allen Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die Resolutionen 60/7 und 61/255 der Generalversammlung durchzuführen;

67. *fordert die Staaten auf*, dafür Sorge zu tragen, dass alle im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen unter voller Achtung aller Menschenrechte, insbesondere des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung, durchgeführt werden, und legt in diesem Zusammenhang allen Mitgliedstaaten eindringlich nahe, die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen 60/288 und 62/272 der Generalversammlung durchzuführen;

68. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass in den letzten Jahren gezielte und folgenschwere Akte der Aufstachelung zu Hass gegenüber Rassen- und Religionsgemeinschaften sowie Angehörigen rassistischer und religiöser Minderheiten zugenommen haben, die von einer Vielzahl von Quellen ausgingen, gleichviel ob dabei Printmedien, audiovisuelle oder elektronische Medien oder sonstige Mittel eingesetzt wurden;

69. *fasst den Beschluss*, wie in Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorgesehen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, umfassend und wirksam zu verbieten und Artikel 20 mittels aller notwendigen gesetzgeberischen, politischen und gerichtlichen Maßnahmen umzusetzen;

70. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, verstärkte Maßnahmen zu ergreifen, um für Menschen afrikanischer und asiatischer Abstammung, indigene Völker und Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten Schranken zu beseitigen und die Möglichkeiten für eine stärkere und bedeutungsvollere Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu erweitern sowie der Situation von Frauen, insbesondere im Hinblick auf ihr praktische Einbindung in den Arbeitsmarkt sowie in Programme zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

71. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, den Gewalterfahrungen indigener Jugendlicher und Jugendlicher afrikanischer Abstammung, insbesondere in den Randgebieten großer Städte, mit einer Sozial- und Menschenrechtsperspektive zu begegnen sowie die Erhöhung des Sozialkapitals, die Hilfe für indigene Jugendliche und Jugendliche afrikanischer Abstammung und den Aufbau ihrer Kapazitäten in den Mittelpunkt zu stellen;

72. *legt den Staaten eindringlich nahe*, besondere Maßnahmen, namentlich Förder- oder positive Maßnahmen, Strategien und Aktionen sowie Neuinvestitionen in die Gesundheitsversorgung, die öffentliche Gesundheit, Bildung, Beschäftigung, Stromversor-

gung, Trinkwasserversorgung und Umweltkontrolle auf Gemeinwesen afrikanischer Abstammung und indigene Bevölkerungen zu richten;

73. *begrüßt* die Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker³, die sich positiv auf den Opferschutz auswirkt, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte der indigenen Völker im Einklang mit den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte ohne Diskriminierung zu verwirklichen;

74. *begrüßt* das Inkrafttreten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und legt den Staaten eindringlich nahe, verstärkte Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte aller Migranten ungeachtet ihres Einwanderungsstatus zu unternehmen;

75. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, zu verhindern, dass an ihren Landesgrenzen gegenüber einreisenden Personen, insbesondere Einwanderern, Flüchtlingen und Asylsuchenden, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zutage treten, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, Schulungsprogramme für Polizei-, Einwanderungs- und Grenzschutzbeamte sowie Staatsanwälte und Dienstleister auszuarbeiten und durchzuführen, um sie für Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu sensibilisieren;

76. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, fortbestehende fremdenfeindliche Einstellungen und negative Stereotype gegenüber Nicht-Staatsangehörigen, namentlich seitens Politikern, Strafverfolgungs- und Einwanderungsbeamten und der Medien, die zu fremdenfeindlicher Gewalt, Tötungen und gezieltem Vorgehen gegen Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende geführt haben, durch entsprechende Maßnahmen zu bekämpfen;

77. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, in der Frage der Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, so auch indem sie den internationalen Dialog in Migrationsfragen verstärken, echte Partnerschaften zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern aufbauen und das gesamte Synergiepotenzial der Migrationssteuerung und der Entwicklungsförderung erkunden, wobei den Menschenrechten von Migranten vollauf Rechnung zu tragen ist;

78. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, Einwanderungspolitiken, die nicht mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte übereinstimmen, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern, mit dem Ziel, alle diskriminierenden Politiken und Praktiken zu beseitigen;

79. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, um als Hausangestellte tätige Wanderarbeitnehmer, insbesondere Frauen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus zu schützen, und diesen Personen Zugang zu transparenten Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden gegen Arbeitgeber zu verschaffen, betont aber gleichzeitig, dass solche Instrumente nicht zur Bestrafung von Wanderarbeitnehmern dienen dürfen, und fordert die Staaten auf, alle Missbräuche, einschließlich Misshandlung, umgehend zu untersuchen und zu bestrafen;

80. *erklärt erneut*, dass die nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen und Politiken, einschließlich finanzieller Hilfe, zur Bewältigung von Flüchtlingssituationen und Situationen von Binnenvertreibung in verschiedenen Teilen der Welt durch keine völker-

³ Resolution 61/295 der Generalversammlung, Anlage.

rechtlich verbotene Form der Diskriminierung geleitet werden dürfen, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not und die Ermittlung von Dauerlösungen abzielen;

81. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu verstärken und die Menschenrechte der Binnenvertriebenen zu schützen, in Erfüllung ihrer Verpflichtungen umfassende, auf Rechtsansprüchen gründende Strategien anzuwenden und Binnenvertriebenen Schutz, Hilfe und eine spezielle öffentliche Fürsorge angedeihen zu lassen, und fordert die Staaten ferner nachdrücklich auf, nach dauerhaften Lösungen für die Binnenvertriebenen zu suchen, die ihre sichere Rückkehr, ihre Neuansiedlung oder ihre Wiedereingliederung in Würde und gemäß ihren eigenen Wünschen umfassen können;

82. *bekräftigt*, dass die Existenz und die nationale oder ethnische, kulturelle, religiöse und sprachliche Identität von Minderheiten zu schützen sind und dass die Angehörigen solcher Minderheiten gleich behandelt werden und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung genießen sollen;

83. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, weder diskriminierende Maßnahmen zu ergreifen noch Rechtsvorschriften zu erlassen oder weiterbestehen zu lassen, die Personen willkürlich ihre Staatsangehörigkeit entziehen, insbesondere falls eine Person durch derartige Maßnahmen oder Rechtsvorschriften staatenlos würde;

84. *nimmt* mit tiefer Sorge *zur Kenntnis*, dass Roma/Zigeuner/Sinti/Fahrende nach wie vor Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und Gewalt gegen diese Gemeinschaften verübt wird, und legt den Staaten eindringlich nahe, konkrete Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung dieser Geißeln zu ergreifen und den Opfern den Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsbehelfen und besonderem Schutz zu eröffnen;

85. *stellt mit Besorgnis fest*, dass immer häufiger mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung auftreten, erklärt erneut, dass diese Diskriminierung den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und zu besonders gezieltem Vorgehen oder besonderer Gefährdung führen kann, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Programme oder Maßnahmen zur Beseitigung mehrfacher oder verschärfter Formen der Diskriminierung zu beschließen oder zu verstärken, insbesondere durch den Erlass oder die Verbesserung von Straf- oder Zivilrechtsvorschriften zur Bekämpfung dieser Phänomene;

86. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen nach wie vor aufgrund von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz diskriminiert werden, und betont, dass es dringend notwendig ist, eine derartige Diskriminierung zu bekämpfen, indem im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban mit Vorrang ein systematischer und konsistenter Ansatz zur Ermittlung, Evaluierung, Überwachung und Beseitigung dieser Art der Diskriminierung von Frauen und Mädchen entwickelt wird;

87. *betont* im Kontext der Mehrfachdiskriminierung, dass alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Kinder als nach dem Gesetz strafbare Handlungen behandelt werden müssen, dass die Verpflichtung besteht, den Zugang zu gerechten und wirksamen Rechtsbehelfen zu eröffnen, und wie wichtig es ist, spezielle Hilfs- und Rehabilitationsleistungen für

die Opfer bereitzustellen, einschließlich medizinischer und psychologischer Hilfe und einer wirksamen Beratung;

88. *fordert* die Staaten *auf*, mit Vorrang zu prüfen, inwieweit sie Politiken, Programme und konkrete Maßnahmen beschlossen und umgesetzt haben, um dem Faktor Geschlecht⁴ in allen Aktionsprogrammen und -plänen zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz Rechnung zu tragen, und bittet die Staaten, in ihre Berichte an die zuständigen Vertragsorgane eine Bewertung der Wirksamkeit solcher Aktionsprogramme und -pläne aufzunehmen;

89. *erkennt an*, dass Kinder zwar generell durch Gewalt gefährdet sind, dass jedoch manche Kinder unter anderem aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer körperlichen oder geistigen Fähigkeiten oder ihrer gesellschaftlichen Stellung besonders leicht zu Opfern werden können, und fordert in diesem Zusammenhang die Staaten auf, den besonderen Bedürfnissen unbegleiteter Migrantinnen- und Flüchtlingskinder Rechnung zu tragen und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zu bekämpfen;

90. *erkennt an*, dass die Opfer von Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken, modernen Formen der Sklaverei, Schuldnechtschaft, sexueller Ausbeutung oder Ausbeutung der Arbeitskraft in besonderem Maße Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ausgesetzt sind und dass Frauen und Mädchen oft mehrfache Formen der Diskriminierung, der Viktimisierung und der Gewalt erleiden, und betont in diesem Zusammenhang, dass die modernen Formen und Ausprägungen der Sklaverei von verschiedenen Interessenträgern untersucht werden müssen und ihnen höhere Bedeutung und Priorität zuerkannt werden muss, wenn sie ein für allemal beseitigt werden sollen;

91. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und anzuwenden sowie nationale, regionale und globale Aktionspläne zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, die eine Menschenrechtsperspektive beinhalten und insbesondere den Faktoren Geschlecht und Alter Rechnung tragen, um alle Formen des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen, Kindern und Angehörigen anderer gefährdeter Gruppen, zu bekämpfen und zu beseitigen, und dabei die Praktiken zu berücksichtigen, die Menschenleben gefährden oder zu verschiedenen Formen der Sklaverei und der Ausbeutung führen können, wie etwa Schuldnechtschaft, Kinderpornografie, sexuelle Ausbeutung und Zwangsarbeit;

92. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die bilaterale, subregionale, regionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu verstärken und die Arbeit der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der nichtstaatlichen Organisationen, die den Opfern Hilfe gewähren, zu erleichtern;

93. *fordert* die Staaten, in denen Opfer von Menschenhandel viktimisiert werden, *nachdrücklich auf*, den Schutz und die Unterstützung dieser Opfer unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu gewährleisten, ihre Rehabilitation aktiv zu fördern, indem sie ihnen Zugang zu einer angemessenen physischen und psychologischen Betreuung und Versorgung, einschließlich im Bereich HIV/Aids, sowie zu Wohnraum, Rechtsberatung und telefonischen Beratungsdiensten verschaffen, und ihre sichere und würdevolle Rückkehr in ihre Herkunftsländer zu erleichtern;

⁴ Die Fußnote in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban ist auch für das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz maßgeblich.

94. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Einleitung von Maßnahmen und Programmen, die darauf gerichtet sind, die Verhütung von HIV/Aids und die entsprechende Behandlung, insbesondere für Risikogruppen, zu verbessern und die Mehrfachdiskriminierung von Menschen, die mit HIV/Aids leben beziehungsweise davon betroffen sind, zu beseitigen, und empfiehlt den Staaten, den allgemeinen und wirksamen Zugang zu allen Gesundheitsdiensten, einschließlich der Versorgung mit erschwinglichen Medikamenten, insbesondere denjenigen, die für die Verhütung, Diagnose und Behandlung von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Pandemien erforderlich sind, zu garantieren und gegebenenfalls die Impfstoffforschung zu intensivieren;

95. *begrißt* das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls und legt den Staaten eindringlich nahe, wirksam gegen die schwierigen Bedingungen anzugehen, in denen sich Menschen mit Behinderungen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, befinden;

96. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation aller in Ziffer 78 des Aktionsprogramms von Durban genannten Übereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

97. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation aller nach der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Menschenrechtsübereinkünfte beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, einschließlich

a) des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und des dazugehörigen Fakultativprotokolls;

b) des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

c) des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen;

98. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, die Straflosigkeit für aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen begangene Verbrechen zu bekämpfen, namentlich indem sie angemessene Rechtsvorschriften erlassen sowie alle Gesetze und sonstigen Vorschriften, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz entstehen oder fortbestehen lassen, ändern, aufheben oder für nichtig erklären;

99. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte alle Organisationen, die sich auf Ideen oder Theorien der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe einer bestimmten Hautfarbe oder ethnischen Herkunft gründen oder die jedwede Form von Hass und Diskriminierung aufgrund der nationalen Herkunft, der Rasse und der Religion zu rechtfertigen oder zu fördern versuchen, für illegal zu erklären und zu verbieten sowie unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufstacheln zu derartiger Diskriminierung beziehungsweise derartige diskriminierende Handlungen auszumerzen;

100. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, für alle ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen, einschließlich der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, den Zugang zur Justiz sowie zu den entsprechenden staatlichen Institutionen und Mechanismen zu gewährleisten, damit sie die Anerkennung von Rechtsverletzungen als solche und eine gerechte, faire und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für erlittene Schäden verlangen können, betont, wie

wichtig es ist, den Opfern spezielle Hilfe, einschließlich medizinischer und psychologischer Hilfe, sowie die notwendige Beratung zu gewähren, und macht auf die Notwendigkeit aufmerksam, verstärkt über den Rechtsweg und das Vorhandensein sonstiger Rechtsbehelfe aufzuklären und dafür zu sorgen, dass diese ohne Weiteres und leicht zugänglich sind;

101. *fordert* die Staaten *auf*, zu gewährleisten, dass alle Akte von Rassismus und Rassendiskriminierung, insbesondere soweit sie von Strafverfolgungsbeamten begangen wurden, unparteiisch, rasch und erschöpfend untersucht werden, dass die Verantwortlichen im Einklang mit dem Recht vor Gericht gestellt werden und dass die Opfer rasch eine gerechte und angemessene Entschädigung oder Genugtuung für jeden Schaden erhalten;

102. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, die nach dem Völkerrecht verbotene Praxis der Erstellung von Personenprofilen auf Diskriminierungsgrundlage, einschließlich auf der Grundlage der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion, nicht anzuwenden und sie per Gesetz zu verbieten;

103. *empfiehlt* den Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban Mechanismen zur Sammlung, Zusammenstellung, Analyse, Verbreitung und Veröffentlichung verlässlicher und aufgeschlüsselter statistischer Daten einzurichten und alle sonstigen damit zusammenhängenden Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um die Lage aller Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz regelmäßig zu bewerten;

104. *empfiehlt* den Staaten *außerdem*, ein System der Datenerhebung zu entwickeln, das Indikatoren für Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung umfasst und das es unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und des Grundsatzes der Selbstidentifizierung ermöglicht, Politiken und Maßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu bewerten und bei ihrer Ausarbeitung als Orientierungshilfe zu dienen, und gegebenenfalls zu erwägen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte um Unterstützung zu ersuchen;

105. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, nationale Programme einzurichten, die allen den Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten ohne Diskriminierung erleichtern;

106. *bekräftigt*, dass bei der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz nicht nur die Förderung der Gleichheit und die Beseitigung der Diskriminierung das Ziel sein sollte, sondern auch die Förderung der Begegnung und des Austauschs, der gesellschaftlichen Harmonie und Integration, der Toleranz sowie des Respekts für die Vielfalt unter den ethnischen, kulturellen und religiösen Gemeinschaften;

107. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Aktionsplan des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung und unter Beteiligung nationaler Menschenrechtsinstitutionen, nichtstaatlicher Organisationen und anderer maßgeblicher Interessenträger nationale Kapazitäten für Menschenrechtserziehung, Ausbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit aufzubauen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu bekämpfen;

108. *ermutigt* alle Staaten und zuständigen internationalen Organisationen, Kultur- und Bildungsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung des gegenseitigen

gen Verständnisses zwischen verschiedenen Kulturen und Zivilisationen einzuleiten und auszubauen;

109. *fordert* die Staaten *auf*, den kulturellen Rechten durch die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Kulturen und Religionen auf allen Ebenen, insbesondere auf der lokalen Ebene und an der Basis, Wirkung zu verleihen;

110. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die politischen Parteien zu ermutigen, auf eine faire Vertretung nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten innerhalb und auf allen Ebenen ihres Parteiensystems hinzuwirken, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und partizipatorischere demokratische Institutionen aufzubauen, um die Diskriminierung, Marginalisierung und Ausgrenzung bestimmter Teile der Gesellschaft zu vermeiden;

111. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die demokratischen Institutionen zu verbessern, die Partizipation zu erhöhen und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft zu vermeiden;

112. *legt* den Parlamenten *nahe*, sich regelmäßig mit der Frage von Rassismus, Rassen-diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu befassen, um ihre Gesetzgebung, namentlich die Antidiskriminierungsgesetze, zu konsolidieren, und der Politik zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz größeren Nachdruck zu verleihen;

113. *legt* den Staaten *nahe*, Strategien, Programme und Maßnahmen zu beschließen, darunter Sondermaßnahmen einschließlich gezielter Förder- oder positiver Maßnahmen, Strategien oder Aktionen, um die Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz in die Lage zu versetzen, ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte in vollem Umfang zu verwirklichen, so auch durch die Verbesserung des Zugangs zu Politik-, Justiz- und Verwaltungsinstitutionen, und ihnen eine größere Chance zur vollen Teilnahme an allen Lebensbereichen der Gesellschaft, in der sie leben, zu gewähren;

114. *fordert* alle Staaten, die noch keine nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erstellt und/oder umgesetzt haben, *nachdrücklich auf*, derartige Pläne auszuarbeiten und ihre Umsetzung in Absprache mit den maßgeblichen Interessenträgern, insbesondere den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft, zu überwachen;

115. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Durchführung von Ziffer 90 des Aktionsprogramms von Durban sicherzustellen, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen über Koordinierungsstellen zur Frage von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, damit sie zur Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer beitragen können;

116. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Sondergremien und -mechanismen für die Durchführung öffentlicher Maßnahmen zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz einzusetzen und auszustatten und die Rassengleichstellung mit geeigneten finanziellen Mitteln und Kapazitäten für Erhebungen, Untersuchungen, Bildungsarbeit und Aktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit zu fördern;

117. *ersucht* alle Staaten, Menschenrechtsverteidiger zu schützen, insbesondere diejenigen, die sich mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auseinandersetzen, alle mit den internationalen Menschenrechtsstandards und -normen unvereinbaren Hindernisse für ihre wirksame Tätigkeit zu beseitigen und ihnen die freie Ausübung ihrer Arbeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu gestatten;

118. *bittet* die Staaten, für zivilgesellschaftliche Organisationen, unter anderem diejenigen, die sich mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auseinandersetzen, Finanzmittel bereitzustellen und gegebenenfalls zu erhöhen, um ihre Tätigkeit zur Bekämpfung dieser Geißel zu untermauern;

119. *anerkennt* die wertvolle Rolle, die regionale und subregionale Organisationen, Institutionen und Initiativen im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz wahrnehmen, unter anderem über ihre Beschwerdemechanismen, und befürwortet die Einrichtung beziehungsweise Stärkung regionaler Mechanismen, die prüfen sollen, wie wirksam die zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung dieser Geißeln ergriffenen Maßnahmen sind;

120. *empfiehlt* den Staaten sowie den regionalen und internationalen Organisationen, unabhängige Gremien einzusetzen, sofern sie nicht bereits vorhanden sind, die Beschwerden von Opfern von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegennehmen, unter anderem hinsichtlich Diskriminierung in den Bereichen Wohnungswesen, Bildung, Gesundheit, Beschäftigung oder des Zugangs dazu sowie hinsichtlich sonstiger Menschenrechte;

121. *lobt* die Medienorganisationen, die freiwillige Kodexe ethischen Verhaltens aufgestellt haben, um unter anderem die in Ziffer 144 des Aktionsprogramms von Durban genannten Ziele zu erfüllen, und ermutigt die Angehörigen der Medienberufe, mit Unterstützung durch das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über einschlägige Vereinigungen und Organisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Konsultationen mit dem Ziel eines Meinungsaustauschs zu dieser Frage und der Weitergabe bewährter Praktiken zu führen, unter Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Medien und der internationalen Menschenrechtsstandards und -normen;

122. *betont erneut, wie wichtig es ist*, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban genannten Ziele im Hinblick auf die Bekämpfung, Verhütung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erreichen;

123. *legt* den Staaten *nahe*, in ihre Staatenberichte an den Mechanismus des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung Angaben über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufzunehmen;

124. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Maßnahmen zu prüfen, die erforderlich sind, um die Wirksamkeit der Mechanismen zur Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu steigern und eine höhere Synergie und Komplementarität in der Arbeit dieser Mechanismen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird dem Menschenrechtsrat empfohlen, die Schnittstellen zwischen den Folgemechanismen zu erweitern und ihre Zielausrichtung zu verbessern, um die Abstimmung und Koordinierung auf allen Ebenen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu verstärken, so auch durch eine Umstrukturierung und Umgestaltung ihrer Arbeit, falls der Menschenrechtsrat dies für angemessen hält, und gemeinsame Erörterungen und Treffen zuzulassen;

125. *stellt fest*, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung internationaler ergänzender Normen seine erste Tagung abgehalten und sich auf einen Stufenplan mit dem Ziel der vollen Durchführung der Ziffer 199 des Aktionsprogramms von Durban geeinigt hat;
126. *bittet* den Menschenrechtsrat, seine Sonderverfahren und Mechanismen sowie die zuständigen Vertragsorgane im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban sowie den Ergebnissen der Überprüfungskonferenz in vollem Maße Rechnung zu tragen;
127. *ersucht* den Menschenrechtsrat, den interkulturellen und interreligiösen Dialog unter stärkerer Beteiligung aller Interessenträger, einschließlich an der Basis, auch weiterhin zu fördern;
128. *fordert* alle internationalen Sportgremien *nachdrücklich auf*, über ihre nationalen, regionalen und internationalen Verbände eine Welt des Sports ohne Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu fördern;
129. *bittet* die Fédération Internationale de Football Association, in Verbindung mit der Fußball-Weltmeisterschaft, die 2010 in Südafrika stattfinden soll, eine Kampagne für Fußball ohne Rassismus einzuleiten, und ersucht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Eigenschaft als Generalsekretärin der Durban-Überprüfungskonferenz, der Fédération diese Bitte zur Kenntnis zu bringen und die anderen zuständigen internationalen Sportgremien auf das Problem des Rassismus im Sport aufmerksam zu machen;
130. *bittet* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, über die entsprechenden Tätigkeiten und Programme des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die damit befassten Mechanismen und Organe noch stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken;
131. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut auf*, im Rahmen der Gesamtanstrengungen zur Stärkung der Arbeit der Vertragsorgane die Bemühungen um die Erhöhung des Bekanntheitsgrads und der Unterstützung der Arbeit des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung fortzusetzen;
132. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Mechanismen des Menschenrechtsrats zur Überwachung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiter zu unterstützen;
133. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban erteilte Mandat auch weiterhin umfassend und wirksam durchzuführen;
134. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Lichte des von dem Amt veranstalteten Sachverständigenseminars über die Verbindungen zwischen den Artikeln 19 und 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Zusammenarbeit mit regionalen Interessenträgern in allen Teilen der Welt eine Reihe von Sachverständigentagungen zu organisieren, um ein besseres Verständnis der in den verschiedenen Weltregionen vorherrschenden Gesetzgebungsmuster, gerichtlichen Praxis und einzelstaatlichen Politik hinsichtlich des Begriffs der Aufstachelung zum Hass zu gewinnen und so beurteilen zu können, inwieweit das in Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vorge-

schriebene Verbot der Aufstachelung eingehalten wird, unbeschadet des Mandats des Ad-hoc-Ausschusses zur Ausarbeitung internationaler ergänzender Normen;

135. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, seine Zusammenarbeit mit den internationalen und regionalen Organen zu intensivieren, die sich mit dem Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz befassen;

136. *begrißt* den Vorschlag der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban in die Tätigkeit des gesamten Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu integrieren, und nimmt in diesem Zusammenhang mit Anerkennung Kenntnis von dem Plan der Hohen Kommissarin, dieses Thema unter gebührender Berücksichtigung ihres Gesamtmandats zu einem ständigen Punkt auf der Tagesordnung ihrer Konsultationen auf hoher Ebene mit den Partnern im System der Vereinten Nationen zu machen, der auf der Arbeitsebene von einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe weiterverfolgt werden soll;

137. *betont die Notwendigkeit*, dass die zuständigen Organe und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen im Rahmen der durchgängigen Integration der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban technische Zusammenarbeit bereitstellen, um die Wirksamkeit der Umsetzung zu erhöhen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Staaten, um Unterstützung bei der Aufstellung beziehungsweise Verbesserung innerstaatlicher Politikrahmen, Verwaltungsstrukturen und konkreter Maßnahmen zur praktischen Umsetzung des Aktionsprogramms von Durban nachzusuchen;

138. *ersucht* den Generalsekretär, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte mit den angemessenen Ressourcen auszustatten, die es für die weitere Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und die volle Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfungskonferenz benötigt, und zu diesem Zweck unter anderem die Antidiskriminierungs-Gruppe des Amtes zu stärken und zu erweitern und so in die Lage zu versetzen, durch die Bereitstellung technischer Hilfe für Staaten, die darum ersuchen, deren Kapazität zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz auszubauen;

139. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre freiwilligen Beiträge für das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu erhöhen, damit es besser in der Lage ist, eine wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu gewährleisten;

140. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, die Staaten auf Antrag auch weiterhin bei dem Prozess der Errichtung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen gemäß den Pariser Grundsätzen⁵ sowie bei der Umsetzung nationaler Aktionspläne gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu unterstützen;

141. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu dem Treuhandfonds für das Aktionsprogramm für die dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung beizutragen, unter anderem um Menschen afrikanischer Abstammung, Vertretern der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, nichtstaatlichen Organisationen und Sachverständigen die Mitwirkung an der Arbeit der Zwischenstaatlichen Ar-

⁵ Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, Resolution 48/134 der Generalversammlung, Anlage.

beitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu ermöglichen;

142. *begrüßt* die wichtige Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ermutigt diese, ihre Anstrengungen zur Mobilisierung kommunaler und örtlicher Behörden gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fortzusetzen, insbesondere über ihre Initiative einer Internationalen Städtekoalition gegen Rassismus und ihre integrierte Strategie zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz;

143. *fordert* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, *auf*, wirksame Medienkampagnen durchzuführen, um die Botschaft der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und ihrer Folgemechanismen stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken.
